

DIE STABSSTELLE URHEBERRECHT

Beratung in einem der jüngsten Rechtsgebiete

Mit der Gründung der Stabsstelle Urheberrecht im März 2017 wurde durch die Universitätsbibliothek ein wichtiges Beratungsformat für die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Universität Tübingen und das eigene Haus im Bereich des Urheberrechts und dessen verwandter Rechtsnormen geschaffen.

Im Vergleich zu anderen Gebieten des Rechts, welche zu einem nicht unwesentlichen Teil bereits auf das antike römische Recht oder das germanische Stammesrecht zurückgehen, ist der Gedanke der Urheberschaft und des geistigen Eigentums noch einer der jüngeren Geschichte. Im Folgenden soll daher ein kurzer Überblick über die Entwicklung dieses noch neuen Rechtsgebietes gegeben werden. Im Anschluss folgt eine Übersicht über die Aufgaben und Heraus-

forderungen der Stabsstelle, welche sich nicht unwesentlich aus der wechselreichen Entwicklung des Urheberrechts ergeben, gefolgt von einem kurzen Fazit bezüglich des rechtlichen Status Quo im Verhältnis zur praktischen Umsetzbarkeit der Vorschriften.

DIE URHEBERSCHAFT ALS NEULING UNTER DEN RECHTSPOSITIONEN

Ausschlaggebend für die Entwicklung des heutigen Urheberrechts waren unter anderem zwei wesentliche Faktoren: Die Verlagerung der Wissensbildung und -entstehung weg von den Klöstern hin zu Universitäten ab dem 11. Jahrhundert und die Einführung des Buchdrucks nach Johannes Gutenberg im 15. Jahrhundert mit seinen Folgen für den Buchhandel.

Die Entstehung insbesondere weltlicher Universitäten führte zu einem entscheidenden Umdenken im Hinblick auf das Gut des *Wissens* als solches. »Wissen wurde dort [in Universitäten] als Gebrauchsgegenstand aufgefasst, nicht mehr als Gottesgeschenk.«¹ Aufgrund dieses Paradigmenwechsels begann zeitgleich ein langsamer Prozess der Reflexion, in-

1 Gehring, R.: Geschichte des Urheberrechts, Bundeszentrale für politische Bildung.

wiefern an einem solchen Gegenstand eine Eigentumsposition entstehen kann und wenn ja, wem diese zu gehören hat.

Zwar gewann parallel auch im klösterlichen Umfeld die Autorenschaft und eine damit verbundene Namensnennung eine gewisse Bedeutung. Dies aber nur im Rahmen der kirchlichen Approbationspflicht vor der Abschrift eines neuen theologischen Werkes, an die sich der Klerus zu halten hatte. Bestandteil der Prüfung war unter anderem, dass der Autor seine Einwilligung zur Kopie und der Verbreitung erteilte.² Die Regel war aber weiterhin, dass die Klöster in der alten Tradition des stetigen Kopierens und Kommentierens bereits vorhandener Handschriften fest verwurzelt blieben.³

Erst in den Universitäten entwickelte sich unter den Gelehrten eine Art Wettbewerbsstruktur um die Erstveröffentlichung wichtiger und neuer Erkenntnisse und folglich der Wunsch, eigene Ideen vor Plagiarismus zu schützen. Hier-

2 Gieseke, L.: Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 8.

3 Der Gedanke des Grundsatzes der freien Abschrift und freien Vervielfältigung von Handschriften war eine historisch gewachsene Praxis, die man heute wohl als damaliges Gewohnheitsrecht bezeichnen würde, und wurde zumindest für Vorlesungsabschriften und universitäre Skripte zunächst auch an Universitäten vertreten und praktiziert. Später entwickelte sich die Praxis, wichtige Handschriften und Skripte für Abschriften zu vermieten, was zumindest immer noch für ein entgeltliches Recht auf Vervielfältigung spricht. S. a. Gieseke, L.: Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 5 f.

durch entstand allerdings zeitgleich ein Konflikt zwischen der alten Tradition, bereits vorhandenes Wissen zu kopieren, und der neuen Idee, die eigenen Ergebnisse vor Nachnutzung zu schützen. Betrachtet man die neueren Entwicklungen des deutschen Urheberrechts ist eben diese Problematik noch im 21. Jahrhundert ein sensibles Regelungsgebiet, in dem es dem Gesetzgeber schwerfällt, eine für alle Beteiligten gerechte Lösung zu finden, ohne indes den Fortschritt der Wissenschaft zu hemmen.

Diese veränderte Sicht auf das Wissen und dessen Fortentwicklung traf Mitte des 15. Jahrhunderts auf die von Johannes Gutenberg entwickelte Technik des Buchdrucks. Durch diese Druckform begann die Massenproduktion von Büchern. Begünstigt durch eine gleichzeitig einsetzende steigende Nachfrage an Schriften standen Buchdrucker vor der großen Herausforderung, Nachdruckern, welche ihre Schriften zum Teil bereits im Entwurfsstadium kopierten, entgegenzuwirken. Als Lösung etablierte sich schnell das sogenannte Druckerprivileg.⁴ Hierdurch erwarb der Drucker in der Regel für zwei Jahre das Recht, eine Schrift exklusiv in seinem Betrieb zu drucken, ohne Angst vor Nachahmung haben zu müssen.⁵ Die Autoren und Autorinnen verloren

4 Für eine genaue rechtliche Einordnung s. Andersch, U.: Die Diskussion über den Büchernachdruck in Deutschland um 1700 bis 1815, S. 26 ff.

5 Gieseke, L.: Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 39 ff.

hingegen jedes Recht auf ihre Werke, da diese an die Druckereien verkauft wurden.

Trotz all dieser Entwicklungen und der fortschreitenden Problematik, Plagiate und Nachdrucke über weite geografische Entfernungen zu verhindern, etablierte sich im deutschsprachigen Raum dennoch über Jahrhunderte kein Gesetz, welches die Urheberschaft regelte. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts begannen erste deutsche Länder Urheberrechtsgesetze zu erlassen und somit zum Teil wesentlich später als andere Länder.⁶ Ein wesentlicher Grund ist hierfür sicherlich die territoriale Zersplitterung der deutschen Länder.

Bereits zu diesem Zeitpunkt begannen sich auch die Schutzobjekte des zentraleuropäischen und des anglo-amerikanischen Rechtsraums auseinanderzuentwickeln. Während in Frankreich die Weichen für den Schutz des Persönlichkeitsrechts und der schöpferischen Leistung der Urheberin oder des Urhebers gelegt und später im deutschsprachigen Raum im Rahmen der napoleonischen Eroberungen weitest-

6 Das erste deutschsprachige Land, welches ein Urheberrecht einführt, war Baden im Jahr 1810. Dieses war stark angelehnt an das französische Urheberrecht. In England (*Statute of Anne*, 1709), den USA (*Copyright-Klausel* in der Verfassung, 1790) oder Frankreich (*Droit d'auteur*, 1791-1793) waren Regelungen bereits seit einigen Jahren vorhanden. Gehring, R.: Geschichte des Urheberrechts, Bundeszentrale für politische Bildung.

gehend übernommen wurden, priorisierte der anglo-amerikanische Rechtsraum mit dem Copyright von Beginn an das öffentliche Interesse an der Weiternutzung vor allem wissenschaftlicher Werke und dem damit verbundenen Fair-Use-Prinzip. Diese divergierenden Schutzobjekte stehen sich in der modernen, internationalisierten Publikations- und Forschungswelt weiterhin gegenüber und führen in der Praxis häufig zu Spannungen und nur schwer aufzulösenden Rechtsproblematiken. Auch internationale Kollisionsnormen sind unter anderem aufgrund der oppositären Rechtstraditionen und dem sich daraus entwickelten Territorialprinzip bis dato nicht verwirklicht worden.⁷

Eine erste gemeinsame Normensammlung im deutschsprachigen Raum wurde schlussendlich durch den Deutschen Bund im Jahre 1845 beschlossen. Dennoch oblag den einzelnen Ländern weiterhin eine große Regelungshoheit. Erst zum Ende des 19. Jahrhunderts, im Jahr 1871, legte

7 Auf völkerrechtlicher Ebene existieren hingegen Verträge, welche zumindest grundsätzliche internationale Schutzregeln für die teilnehmenden Verbandsländer statuieren. Die beiden wichtigsten Verträge sind die *Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst* (RBÜ) und der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty – WCT). Aus diesen Verträgen ergeben sich allerdings keine direkten rechtlich bindenden Normen für grenzüberschreitende Rechtsfälle. Näher hierzu: BeckOK UrhR / Stollwerck, 38. Ed. 1.5.2023, UrhG Internationales Urheberrecht Rn. 13–19a.

die Reichsverfassung des Deutschen Kaiserreichs fest, dass das Urheberrecht und dessen Gesetzgebung auf Reichsebene angesiedelt wird. Das vom Norddeutschen Bund verabschiedete Urheberrechtsgesetz von 1870 diente daraufhin als Grundlage eines neuen Gesetzes und wurde für das gesamte Reichsgebiet in weiten Teilen übernommen.⁸

Im 20. Jahrhundert begann schließlich aufgrund der gesellschaftlichen wie technischen Entwicklungen eine regelrechte Welle an Gesetzesnovellen.⁹ Nach der ersten Hälfte des Jahrhunderts konnte schließlich mit der Novelle aus dem Jahr 1965 das heutige Urheberrechtsgesetz in seiner Urform verabschiedet werden. Ab den 1990er Jahren kam es letzten Endes zu dem wohl letzten großen Einschnitt in der weiteren Entwicklung des heutigen Gesetzes. Durch die zunehmenden Bestrebungen der Europäischen Union, eine Harmonisierung bestimmter Rechtsbereiche für die Mitgliedstaaten zu erreichen, fanden und finden große Novellen, wie die im Jahr 1993, nicht mehr ausschließlich aufgrund nationaler Bestrebungen Einzug in das deutsche Urheberrecht, sondern aufgrund europäischer und internationaler Regelungen.

Diese für ein Gesetz so kurze und turbulente Zeit der Ausgestaltung und Fortentwicklung hat zu einer Norm-

8 Gieseke, L.: Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 244 ff.

9 Die größten Novellen bis Beginn des 21. Jahrhunderts traten in den Jahren 1966, 1973, 1985, 1990 und 1993 in Kraft.

sammlung geführt, die sich in machen Grundprinzipien¹⁰ von der restlichen deutschen Gesetzgebung deutlich unterscheidet. Hinzu kommt die noch junge Rechtsprechungsgeschichte in dem Bereich, die in den letzten 60 Jahren auf sich schnell ändernde praktische, technische und rechtliche Veränderungen reagieren musste.

DER BERATUNGSALLTAG DER STABSSTELLE URHEBERRECHT

Auch das letzte große Gesetzespaket vom 1. März 2018 mit dem Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (folgend: UrhWissG) hat erneut für weitreichende Änderungen gesorgt. Die durch diese Novelle eingetretenen Überarbeitungen trafen die Arbeit in der bibliothekarischen und wissenschaftlichen Praxis vor allem durch die neu eingeführten §§ 60 ff. UrhG und den neuen Bibliotheksparagrafen in Form von § 60e UrhG.

10 Genannt sei hier vor allem das im bürgerlichen Recht fest verankerte Abstraktionsprinzip als eine tragende Säule des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine stringente Anwendung dieses Prinzips im Falle der Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte kann so aber nicht umgesetzt werden, weshalb im Urheberrecht als große Ausnahme im deutschen Recht weitgehend eine Anlehnung an die *Titulus-Modus*-Lehre vertreten wird.

Diese Umbruchphase fand fast zeitgleich mit der Gründung der heutigen Stabsstelle Urheberrecht statt und bestimmte von Beginn an ein wesentliches Tätigkeitsfeld dieses in Deutschland einmaligen Beratungsangebots.¹¹ Wenn die Arbeit an Universitäten die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes auch mitbedungen hat, so herrschen in der Wissenschaft dennoch bis heute häufig Unwissenheit und Verunsicherung vor, wenn es um den korrekten Umgang mit den urheberrechtlichen Normen geht.

Dementsprechend war die Konzeption und Durchführung von Informationsveranstaltungen sowohl für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studierenden als auch für das Bibliothekspersonal im Rahmen der umfangreichen Umstrukturierung durch das UrhWissG ein guter Einstieg für die Beratungstätigkeit. Mit diesem aktuellen Thema konnte eine Basis geschaffen werden, um die Stabsstelle zu implementieren und innerhalb der Universität bekannt zu machen.

Um diese Entwicklung voranzutreiben, werden nicht nur Anschauungsmaterial bereitgestellt, sondern auch Informationsveranstaltungen direkt an Lehrstühlen und Fakultäten organisiert. Die Stabsstelle versucht hierdurch ein frühes Bewusstsein für rechtliche Problematiken in der wissenschaftlichen Forschung und Publikationstradition zu schaffen

11 Nach Kenntnis der Autorin.

und den betreffenden Personenkreisen zudem aktuelle Themen wie Open Access näherzubringen. Gerade in letzterem Punkt zeigte sich aber bis heute die Diskrepanz zwischen der wissenschaftlichen Realität in Form des Reputationssystems und den Bemühungen der Bibliotheken um eine faire, offene Publikationslandschaft.

Doch auch die Einzelberatung nahm für die Stabsstelle schnell an Bedeutung zu. Wie das gesamte Leben, so ist auch die bibliothekarische und wissenschaftliche Arbeit in allen Bereichen stark durch juristische Normen aus unterschiedlichen Fachbereichen geprägt. Daher ist das Urheberrecht zwar der zentrale Anknüpfungspunkt für die Arbeit der Stabsstelle, doch ist dieses stets in Verhältnis mit weiteren Rechtsgebieten zu setzen, wie das allgemeine Privatrecht, das Vertragsrecht, das Datenschutzrecht und zuletzt vor allem die einschlägigen Grundrechte der einzelnen Beteiligten. Erschwerend hinzu kommt zum einen, dass einige offene Fragestellungen an Universitäten noch nicht endgültig seitens der Normen oder höheren Gerichte geklärt wurden. Zum anderen geben Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen über Generationen hinweg teils veraltetes, teils falsches Wissen an die nachfolgenden Generationen weiter oder stellen die Wissenschaft bewusst gänzlich über das Gesetz. Die Stabsstelle versucht in Beratungen daher, nicht nur alternative Vorgehensweisen aufzuzeigen, um unsichere Sachverhalte für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aufzulösen, sondern bemüht sich außerdem, den Beratungsteilnehmern

und -teilnehmerinnen ein realistisches Verständnis für das Verhältnis von Recht und wissenschaftlicher Arbeit an die Hand zu geben.

Ein solch realistisches und pragmatisches Vorgehen ist auch für die bibliothekarische Arbeit entscheidend. Als Dienstleisterin für die Mitglieder der Universität bemüht sich die Universitätsbibliothek den Wünschen ihrer Nutzerinnen und Nutzer, soweit es der rechtliche Rahmen zulässt, nachzukommen und einen weitreichenden Service zu bieten. Die Stabsstelle unterstützt insofern die Kollegen und Kolleginnen bei rechtlichen Fragen sowohl der Informationsbeschaffung als auch der Nutzung und Bereitstellung in der täglichen Arbeit. Die Themen reichen hier von vertragsrechtlichen Konstellationen bis hin zu konkreten Nutzeranfragen, welche gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen der verschiedenen Teams im Haus erarbeitet und gelöst werden.

THEORETISCHES RECHT VERSUS PRAKTISCHE ANWENDUNG

Die Beratungspraxis und Rechtsanwendung sind final auch das Maß, an dem sich die allgemein und theoretisch gefassten Normen eines Rechtsstaats zu messen haben. Erst in diesem letzten Schritt zeigt sich, ob ein Gesetz bezüglich seiner Formulierung geglückt ist oder doch zu offen oder zu restriktiv gefasst wurde. Im Hinblick auf das Urheberrecht ist diese Aufgabe für den Gesetzgeber eine durchaus an-

spruchsvolle, da neben den bereits erwähnten europäischen Bestrebungen weiterhin diverse Parteien mit ihren unterschiedlichsten Interessen involviert sind und jeder dieser Akteurinnen und Akteure das Optimum für sich herausholen möchte. Dadurch ist der Gesetzgeber stets dazu gezwungen einen Interessenausgleich herzustellen, welcher in mancher Hinsicht positiv für Wissenschaft und Bibliotheken ausgeht, in anderen Bereichen aber auch zu nicht unwesentlichen Lücken beziehungsweise Hindernissen in der praktischen Arbeit führt. Insbesondere die bereits historisch gewachsenen Konflikte der freien Nachnutzbarkeit von urheberrechtlich geschützten Materialien konnten bis heute nicht endgültig durch die Gesetzgebung aufgelöst werden, was in der Beratungspraxis der Stabsstelle immer wieder zu einschränkenden Ergebnissen und Unverständnis seitens der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen führt. Doch gerade weil eine Priorisierung von Wissenschaft und Gedächtniseinrichtungen, wie im Fair-Use-Prinzip des anglo-amerikanischen Copyright-Systems, im europäischen Raum wohl nie Fuß fassen können wird, versuchen Gedächtnisinstitutionen alternative Wege wie Open Access zu etablieren, um den Konflikt zwischen urheberrechtlichem Schutz und wissenschaftlicher Veröffentlichungsarbeit entgegenzuwirken. Im Hinblick auf all diese rechtlichen Möglichkeiten und Hindernisse fungiert die Stabsstelle Urheberrecht an der Universität Tübingen als Brücke zwischen der reinen Theorie der rechtlichen Normen und der praktischen Anwendung in der bibliotheka-

rischen und wissenschaftlichen Arbeit, um im Rahmen von Schulungen und Beratungen den Mitgliedern der Universität das nötige Wissen an die Hand zu geben, um im Rahmen des noch so jungen und fluiden Rechtsgebietes Urheberrecht rechtssicher zu arbeiten und zu forschen.

LITERATUR

- ANDERSCH, ULRIKE: Die Diskussion über den Büchernachdruck in Deutschland um 1700 bis 1850, Tübingen, 2018.
- GEHRING, ROBERT: Geschichte des Urheberrechts, in: Bundeszentrale für politische Bildung, mit Aktualisierungen von Djordjevic, Valie, lizenziert unter CC-BY-ND 3.0., <https://www.bpb.de/themen/digitalisierung/urheberrecht/169977/geschichte-des-urheberrechts/>, zuletzt besucht am 28. August 2023.
- GIESEKE, LUDWIG: Vom Privileg zum Urheberrecht: Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845, Baden-Baden, 1995.
- GÖTTING, HORST-PETER, LAUBER-RÖNSBERG, ANNE, RAUER, NILS: BeckOK Urheberrecht, 38. Edition, München, 2023.

